Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im **Gesamtergebnishaushalt** mit
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 142.294.720 €,
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 150.589.920 €,
dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von - 8.295.200 €,
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 1.510.000 €,
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 10.000 €,
dem veranschlagten Sonderergebnis von 1.500.000 €,
dem veranschlagten **Gesamtergebnis** von - 6.795.200 €,

im **Gesamtfinanzhaushalt** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 141.154.430 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 144.948.350 €,
dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von - 3.793.920 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.479.030 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 19.706.890 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von - 15.227.860 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von - 19.021.780 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 12.500.000 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.494.330 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 10.005.670 €
und der veranschlagten Änderung des **Finanzierungsmittelbestands** von - 9.016.110 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **(Kreditermächtigung)** wird festgesetzt auf 12.500.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten **(Verpflichtungsermächtigungen)**, wird festgesetzt auf 24.200.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 02.10.2024 und mit Inkrafttreten am 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 265 v.H.
   der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

I. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 02.02.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar https://www.ostfildern.de/oeffentliche-bekanntmachungen. Er steht dort bis zur Bekanntgabe der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

II. Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

signiert von:
Stadtverwaltung Ostfildern
am: 16.02.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt